

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0212/2013
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 04.04.2013

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2013

Beratungsfolge

23.04.2013	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
07.05.2013	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
08.05.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
15.05.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
15.05.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Werbegemeinschaft Kinderhaus e. V. beantragt mit Schreiben vom 23.01.2013 für den Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, an dem Sonntag **29.09.2013** anlässlich der Veranstaltung „Familienfest mit Flohmarkt und kostenlosem Open-Air-Konzert“ die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben (**Anlage 2**).

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Nord ist bisher für das Kalenderjahr 2013 kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ oder als „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung, wurde bzw. wird eingehalten.

Anzumerken ist, dass eine Genehmigung dieses verkaufsoffenen Sonntages sich auch mit den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW deckt.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an dem Sonntag 29.09.2013 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.

Heuer
Stadtrat

Anlagen